

Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022
Rat	15.12.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	678/2022-11
Stand	14.11.2022

Betreff Stellenbedarf Wohngeldstelle

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt unter Erweiterung des Stellenplanes 2022 die sofortige Ausweisung von zusätzlichen 3,73 Planstellen Sachbearbeitung Wohngeld. Die Stellen sind anlassbezogen zu besetzen.

Sachverhalt

Bereits seit Anfang 2021 bis zum jetzigen Zeitpunkt hat sich aufgrund mehrerer Wohngeldreformänderungen (z.B. Gewährung eines Freibetrages bei Grundrentenanspruch, Heizkostenentlastung 2021, Wohngelderhöhung ab 2022) zusätzlich zu der laufenden Arbeit bereits das Arbeitsaufkommen erhöht. So mussten z.B. aufgrund der Überprüfung des Grundrentenanspruches rückwirkend zum 01.01.2021 bestehende Bescheide aufgehoben, neu geprüft, neu abgelehnt oder bewilligt werden, da bei Erfüllung der Grundrentenzeiten bei der Wohngeldbewilligung ein Freibetrag berücksichtigt werden kann. Die Kontaktaufnahme zur Deutschen Rentenversicherung sowie zu den Kunden war hierbei bereits sehr umfangreich, aufwändig und langwierig.

Diese Anfragen müssen zusätzlich in die laufende Bearbeitung mit aufgenommen werden, da aus den vorgelegten Rentenbescheiden nicht ersichtlich ist, ob ein Grundrentenanspruch besteht.

Ein bereits bewilligter oder abgelehnter Wohngeldantrag kann viele Varianten haben, die eine erneute Überprüfung aufgrund geänderter Lebens- und Einkommensverhältnisse erfordern (z.B. Arbeitsstellenwechsel, Gehaltserhöhungen oder -Minderungen, zusätzliches Einkommen oder der Wegfall durch Minijobs, Ausbildungsbeginn oder -beendigung, Freibeträge für Kinder unter 25. Jahren bei einem eigenen Einkommen, Freibeträge bei alleinerziehenden Elternteilen, Gewährung von Arbeitslosengeld I, Erhalt von Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschusszahlungen, Unterhaltsverpflichtungen, Krankengeld, Übergangsgeld, Familienzuwachs oder Wegzug von Haushaltsangehörigen, Erhalt von Elterngeld, Bafög-Zahlungen, Kurzarbeit, Freibeträge bei Schwerbehinderung, etc.).

Daraus resultieren Neuberechnungen, Einstellungen, Anhörungen, ggfls. Rückforderungen, Überwachung und Nachhaltung von Erstattungsansprüchen, zwangsweise Eintreibungen, Aufhebungen oder Ablehnungen, intensive Rücksprachen mit dem Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgebern, dem Jugendamt sowie mit dem Sozialamt (Grundsicherung). Ein Wechsel zwischen den Trägern ist hierbei an der Tagesordnung.

Zusätzlich besteht ein entsprechender laufender und steigender Bedarf an Wiedervorlagefällen, Durchführung verschiedener Datenabgleiche (z.B. Meldedaten, sozialversicherungspflichtige bzw. geringfügige Beschäftigungsverhältnisse). Durch den regelmäßig erforderlichen Datenabgleich ist die Kontaktaufnahme zu den

KundInnen und ArbeitgeberInnen ebenfalls sehr aufwändig.
Die Fallzahlenentwicklung der letzten Jahre weist bereits unabhängig von der genannten steigenden Intensität der Prüfung eine steigende Tendenz auf:

2020 (01-12): 606 ($\triangle$ ca. 51 pro Monat)
2021 (01-12): 809 ($\triangle$ ca. 67 pro Monat)
2022 (01-09): 740 ($\triangle$ ca. 82 pro Monat) Jahr anteilig

Die dargestellte Situation wird nunmehr durch den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Wohngeldreform nochmals erheblich verändert.
Das Kabinett billigte am Mittwoch, den 28. September 2022 den entsprechenden Gesetzentwurf von Bundesbauministerin Klara Geywitz. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird sich zum 01.01.2023 die Zahl der anspruchsberechtigten Haushalte zum Beginn des kommenden Jahres von rund 600.000 auf zwei Millionen erhöhen. Die Wohngeldreform beinhaltet hierbei einen Zuwachs und eine Änderung des Personenkreises (herabgesetzte Schwellen des Zugangs für EigenheimbesitzerInnen mit Kreditfinanzierung; RentnerInnen mit geringem und mäßigem Einkommen, in Grundrente; der sog. gesamten Mittelschicht mit mittleren Einkommen im Mietverhältnis; Personen im Elterngeldbezug; in Ausbildung, Studium.. letztlich einem Großteil der Bevölkerungsschichten. Diese Änderung stellt die Kommunen vor große Herausforderungen. Der Städte und Gemeindebund NRW hat zuletzt auch auf diesen Umstand verwiesen und kritisiert die beabsichtigte kurzfristige Umsetzung.

Die Wohngeldstelle der Stadt Bornheim ist derzeit mit 2 Stellen (1,6 VZÄ) besetzt und ausgelastet. Die unmittelbare Wirkung des Gesetzes lässt auch für Bornheim eine dem vorgenannten Steigerungsverhältnis entsprechende Fallzahlensteigerung erwarten.

Die Verwaltung empfiehlt zur Bewältigung des Fallaufkommens die sofortige Schaffung von zusätzlichen 3,73 Stellen (Mehrung im Verhältnis). Die Verwaltung weist ergänzend daraufhin, dass keine freien Büroarbeitsplätze mehr vorhanden sind. Bei entsprechendem Beschluss wird durch Ausweitungen von Homeofficetagen in der Gesamtverwaltung entsprechender Raum zu erwirtschaften sein. Da die Wohngeldstelle grundsätzlich hohen Präsenzbedarf in der KundInnenbetreuung aufweist, wird diese Aufgabe herausfordernd. Soweit kein entsprechender Büroraum generiert werden kann, ist mit weiterem Anmietungsbedarf zu rechnen.

Bezüglich der Besetzung der erforderlichen Stellen weist die Verwaltung bereits jetzt daraufhin, dass auch im Falle der kurzfristigen Genehmigung der vorgenannten unabwiesbaren Mehrbedarfe eine kurzfristige Besetzung nicht umsetzbar sein wird. Insoweit wird angesichts der Bedeutung dieser Aufgabe für die Sicherung der Wohngeldansprüche der vorübergehende Einsatz von Zeitarbeit und ergänzend/alternativ der Einsatz von vorhandenen Mitarbeitenden der Verwaltung als Interimslösung geprüft. Hierbei muss darauf verwiesen werden, dass die betreffenden Aufgabenwahrnehmungen auf den entsenden Stellen in dieser Zeit eingestellt sind. Da keine Stellenüberhänge existieren, wird sich diese Interimslösung auf die Aufgabenwahrnehmung erheblich auswirken.

Die Verwaltung hat die nach derzeitigem Stand zu erwartenden Stellenmehrbedarfe anhand der vorhandenen Informationen kalkuliert. Personalwirtschaftlich ist die Verfügbarkeit eines Korridors im genanntem Umfang dringend geboten, damit eine schnelle Reaktion auf Eintrittsszenarien erfolgen kann. Die Verwaltung wird die aktuelle Entwicklung beobachten und zunächst 1,5 Stellen aus dem zusätzlichen Mehrbedarf umsetzen. Erst bei sich tatsächlich abzeichnender Fallzahlenentwicklung werden weitere Stellenumfänge in Besetzung gehen.

Finanzielle Auswirkungen

3,73 Stellen EG 9a: 319.959,40 Euro (nach KGSt) p.A.

Büroraumbedarf: noch nicht kalkulierbar

